



BM für Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Der Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:
OR Dr. Manfred Posch

Geschäftszahl:
VA-6100/0005-V/1/2010

Datum:
12. November 2010

Betr.: Entwurf von Bundesgesetzen über die Änderung des Universitätsgesetzes
und des Studienförderungsgesetzes
(Budgetbegleitgesetz 2011 – 2014)

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ BMWF-52.250/0133-I/6/2010

Die Volksanwaltschaft übermittelt zum vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Universitätsgesetz sowie zum Studienförderungsgesetz folgende Stellungnahme:

I. Universitätsgesetz

1. **Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs**

1.1 Z 1 (§ 13 Abs. 2 Z 1 lit.k – lit.m)

Die Volksanwaltschaft verwies in ihrem 31. Bericht an den Nationalrat und an den Bundesrat (2007), Pkt. 15.1.2, darauf, dass es nach der Einführung von Auswahlverfahren für die medizinischen Studienrichtungen an den Medizinischen Universitäten Wien, Innsbruck und Graz zu einer eklatanten Reduzierung der Zahl der zum Studium neu zugelassenen Studienwerberinnen und Studienwerber ab dem Studienjahr 2006/07 gekommen ist. Die Zahl der jährlichen Neuzulassungen zum Studium der Humanmedizin und Zahnmedizin wurde damals im Vergleich zu den Zulassungszahlen vor Einführung von Auswahlverfahren in etwa halbiert.

Diese Vorgangsweise wurde von der Volksanwaltschaft im Hinblick auf die Bestimmung des § 124b Abs. 2 UG als kritisch betrachtet. Diese Bestimmung hatte folgenden Wortlaut: "*Bei der*

Festsetzung der Zahl der Studierenden ist sicherzustellen, dass in den jeweiligen Studien mindestens gleich vielen Studierenden wie bisher das Studium möglich ist“.

Die Volksanwaltschaft regte an, im Sinne der Rechtssicherheit für die Studienwerberinnen bzw. Studienwerber und die Universitäten sowie im Interesse einer einheitlichen Vollziehung gesetzlich klarzustellen, welche Zahl an Studierenden bzw. welche Bezugsgröße die Untergrenze bei der Festlegung der Zahl der neu zu den zugangsbeschränkten Studienrichtungen zuzulassenden Studienwerberinnen bzw. Studienwerbern bildet.

Im Zuge des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2009, BGBl. I Nr. 81/2009, wurde die angeführte Bestimmung gestrichen.

Festgelegt wurde, dass im Rahmen der mit den Universitäten abzuschließenden Leistungsvereinbarungen eine "bedarfsgerechte" schrittweise Erhöhung der Anzahl der Studienplätze im Studium der Humanmedizin und Zahnmedizin, Veterinärmedizin sowie im Studium der Psychologie bis zu einer bestimmten Anzahl an Studienanfängerinnen und Studienanfängern bis zum Wintersemester 2015/16 vorzusehen ist (§ 13 Abs. 2 Z 1 lit.k – lit.m UG).

Diese Bestimmungen sollen nunmehr entfallen. Damit würde auch die Verpflichtung der betroffenen Universitäten wegfallen, eine Erhöhung der Anzahl der Studienplätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger in den angeführten Studienrichtungen vorzunehmen.

Zwar wird die Anzahl der neu zuzulassenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger auch im Zuge der Leistungsvereinbarungen geregelt werden können; die Volksanwaltschaft gibt aber zu bedenken, dass - im Falle der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens - die Anzahl der Studienplätze in den angeführten Studienrichtungen, und insbesondere eine Erhöhung der Anzahl der im Jahre 2006/07 von den Medizinischen Universitäten stark eingeschränkten Neuzulassungen, vom Gesetzgeber – anders als ursprünglich im Zuge des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2009 angestrebt – nicht mehr zwingend vorgegeben wäre.

1.2 Z 2 und Z 3 (§ 54 Abs. 8 und § 59 Abs. 7)

Im 30. Bericht an den Nationalrat und an den Bundesrat (2006), Pkt. 14.1.1.1.1, stellte die Volksanwaltschaft die Problematik dar, dass § 54 Abs. 8 UG vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung sowie von einzelnen Universitäten, im Hinblick auf das Problem der Studienverzögerungen insbesondere an den Medizinischen Universitäten, als bloße „Ordnungsvorschrift“, daher als letztlich unverbindliche Zielbestimmung, die im Zusammenhang mit anderen Aufgaben der Universitäten gesehen werden müsse, interpretiert wurde. Den Studierenden sei dadurch ins-

besondere kein einklagbares Recht auf Hintanhaltung von Studienverzögerungen eingeräumt, auch wenn diese nicht von ihnen zu vertreten sind.

Gegen diese Gesetzesauslegung hegte die Volksanwaltschaft rechtliche Bedenken, die im angesprochenen Bericht ausführlich dargestellt wurden.

Die Volksanwaltschaft regte an, im Sinne der erforderlichen Rechtssicherheit eine entsprechende gesetzliche Klarstellung dahingehend vorzunehmen, welche Rechtsfolgen an eine Nichteinhaltung der Vorgaben des § 54 Abs. 8 UG, wenn also in Folge der Festlegung teilnehmerbeschränkter Lehrveranstaltungen den zurückgestellten Studierenden eine Verlängerung der Studienzeit erwächst, geknüpft sind. Dieser Anregung kam der Gesetzgeber zunächst nicht nach.

Der Oberste Gerichtshof stellte in der Folge in seiner Entscheidung vom 6. Juli 2010, GZ 1Ob93/10y, in einem Anlassfall fest, dass es keinem Zweifel unterliege, dass § 54 Abs. 8 Satz 2 UG dem Schutz der Studierenden diene, denen grundsätzlich die Möglichkeit offen stehen soll, ihr Studium in der Mindeststudienzeit zu beenden. Es könne daher von einer „*bloßen Ordnungsvorschrift für die Universitäten ... nicht gesprochen werden*“. Er gab damit dem Kläger Recht, der im Rechtsmittelweg die Feststellung begehrte, dass ihm die Republik Österreich für sämtlichen zukünftig entstehenden Schaden aus dem Unterlassen des Anbots von Parallellehrveranstaltungen durch die Medizinische Universität Graz im Wintersemester 2005/2006 hafte. Das Unterbleiben des Anbietens von entsprechenden Parallellehrveranstaltungen erkannte der Oberste Gerichtshof anhand der angeführten gesetzlichen Bestimmung als rechtswidrig. Im Hinblick auf die Frage des diesbezüglichen Verschuldens der Universitätsorgane wurde die Sache zur Verfahrensergänzung an das Erstgericht zurückverwiesen.

Im Zuge des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2009 wurde § 54 Abs. 8 UG durch § 59 Abs. 7 UG insofern „ergänzt“, als nach dieser Bestimmung den Studierenden „*nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten*“ ausreichend zusätzliche Studienangebote oder Lehrveranstaltungen im selben oder spätestens im nächstfolgenden Semester angeboten werden „*sollen*“, wenn der oder dem Studierenden eine Verlängerung der Studienzeit zu erwachsen droht, deren Ursache allein oder überwiegend der Universität zuzurechnen ist. Diese Gesetzesänderung wurde damit begründet, dass damit sichergestellt werden soll, dass den Studierenden ein ausreichendes Lehrangebot zur Verfügung steht, dass die Universitäten aber nicht zum Schadenersatz verpflichtet werden können, wenn Lehrveranstaltungen, insbesondere aus budgetären Gründen, nicht ausreichend angeboten werden (vgl. Erl. zur RV 225 BlgNR 24.GP).

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht eine Neuformulierung des § 54 Abs. 8 UG dahingehend vor, dass klargestellt werden soll, dass diese Bestimmung eine (bloße) Zielbestimmung ist. Weiters soll § 59 Abs. 7 UG gänzlich entfallen.

Insofern würden zwar mögliche Unklarheiten über die Auslegung und das Zusammenwirken der beiden genannten Bestimmungen ausgeräumt, es ist aber festzuhalten, dass damit den Studierenden letztlich ein durchsetzbares Recht darauf genommen wird, dass das Lehrangebot der Universitäten ausreichend ist, um ihnen ein Absolvieren des Studiums in der vorgesehenen Studienzeit zu ermöglichen. Dies scheint insbesondere im Hinblick darauf, dass vielfach Förderungen und sonstige Leistungen für Studierende (z.B. Studienbeihilfe, Familienbeihilfe, Mitversicherung, Erlass des Studienbeitrages etc.) an einen entsprechenden Studienerfolg und teilweise an Altersgrenzen geknüpft sind, der Volksanwaltschaft als unbefriedigend.

2. Anregungen der Volksanwaltschaft im Zuge von Prüfverfahren, die im gegenständlichen Entwurf nicht berücksichtigt werden

2.1 §§ 9, 15 Abs. 6, 45 Abs. 1

Im Zuge des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2009 wurde die Rechtsaufsicht der zuständigen Bundesministerin bzw. des zuständigen Bundesministers auch auf die von den Universitäten gegründeten Gesellschaften, Stiftungen und Vereine sowie jene Gesellschaften und Stiftungen, deren Geschäftsanteile die Universität mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 vH hält, ausgedehnt (§§ 9 und 45 Abs. 1 UG). Gemäß § 15 Abs. 6 Universitätsgesetz unterliegen diese Gesellschaften, Stiftungen und Vereine auch der Prüfung durch den Rechnungshof.

Die Volksanwaltschaft hat in ihren Tätigkeitsberichten beginnend ab 1993 wiederholt auf die Rechtsschutz- und Kontrolldefizite hingewiesen, die mit der Erfüllung von im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben durch vom Bund verschiedene Rechtsträger einhergehen, die zumindest im mehrheitlichen Eigentum oder unter Beherrschung der öffentlichen Hand stehen. Der Rechtsschutz für die Bürgerinnen und Bürger erfährt dabei zwangsläufig Einschränkungen, wenn sie gegen Missstände gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen, weil kostenlose Schutzmechanismen, wie sie durch die Befassung der Volksanwaltschaft im hoheitlichen Bereich bzw. im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes in Gang gesetzt werden können, nicht offen stehen.

Um einem solchen Kontrolldefizit zu begegnen, fordert die Volksanwaltschaft, dass ihr die Möglichkeit zur Prüfung von Rechtsträgern und Unternehmungen im Sinne Art. 126b B-VG im gleichen Umfang eingeräumt wird, wie dem Rechnungshof.

Gesetzestechisch könnte dies für den Bereich der Universitäten dahingehend umgesetzt werden, dass in § 9 sowie § 45 Abs. 1 UG die Wortfolge „*Aufsicht des Bundes*“ um die Wortfolge „*und der Kontrolle durch die Volksanwaltschaft*“ ergänzt wird. Zudem wäre in § 15 Abs. 6 UG die Wortfolge „*unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof*“ um die Wortfolge „*und der Kontrolle durch die Volksanwaltschaft*“ zu ergänzen.

2.2 §§ 54 Abs. 5, 124 Abs. 1

Die Volksanwaltschaft regte in ihrem 29. Bericht an den Nationalrat und an den Bundesrat (2005), Pkt. 16.6.1.3, an, die Universitäten gesetzlich dazu zu verpflichten, bei gravierenden Änderungen von Studienplänen entsprechende Übergangsbestimmungen im Curriculum vorzusehen.

Hintergrund dieser Anregung war, dass die (damals) geltende Gesetzeslage (§ 124 Abs. 1 UG) von einzelnen Universitäten sowie vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung derart ausgelegt wurde, dass eine ausdrücklich gesetzlich vorgesehene Übergangsfrist bzw. die ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung zur Aufnahme entsprechender Übergangsbestimmungen in die Curricula nur für solche Studien besteht, die an Stelle bestehender Studien eingerichtet werden. Bei einer bloßen Änderung des Curriculums werde eine Übergangsfrist für Studierende des „alten“ Studienplans im Universitätsgesetz nicht explizit vorgegeben.

Gemäß § 54 Abs. 5 UG idF des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2009 treten Curricula und deren Änderungen bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten sie mit 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft.

Diese Regelung ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, kann sich aber in Fällen bloß geringfügiger Anpassungen eines Curriculums als zu unflexibel erweisen. Zu überdenken wäre daher die Möglichkeit eines früheren Inkrafttretens solcher Curricula-Änderungen, die nicht in die Studienplanung der Studierenden eingreifen.

Für Curricula-Änderungen, bei denen ein solcher Eingriff stattfindet, scheint hingegen auch die im Zuge des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2009 neu geschaffene Regelung nicht weitgreifend genug.

So ist zwar durch diese neue Regelung eine bessere Planbarkeit für die Studierenden, welche von einer Änderung des Curriculums betroffen sind, gegeben; es scheint aber nach wie vor problematisch, dass – insbesondere im Zuge einer umfassenderen Umgestaltung eines Studiums – bereits erbrachte Prüfungsleistungen für den weiteren Studienverlauf nicht mehr von Bedeutung

sein können und sich daher der Studienabschluss ohne Verschulden der Betroffenen entsprechend verzögert.

Unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes sowie im Hinblick auf eine einheitliche Vollzugspraxis regt die Volksanwaltschaft daher eine Bestimmung an, wonach die Universitäten zur Festlegung entsprechender Übergangsbestimmungen bei wesentlichen Änderungen im jeweiligen Curriculum explizit verpflichtet werden. Eine solche Regelung könnte durch entsprechende Ergänzung des § 124 Abs. 1 UG erfolgen.

2.3 § 59 Abs. 6

Im 30. Bericht an den Nationalrat und an den Bundesrat (2006), Pkt. 14.1.1.1.2, stellte die Volksanwaltschaft dar, dass von der Medizinischen Universität Wien die Prozentgrenzen, ab denen eine schriftliche Prüfung, die in multiple-choice-Form durchgeführt wurde, als bestanden gilt, mehrmals – und zum Teil relativ kurz vor dem Prüfungstermin – verändert wurden. Die betroffenen Studierenden sahen darin eine willkürliche Vorgangsweise bzw. den Versuch einer bewussten Steuerung der Anzahl negativer Prüfungsergebnisse. Auch die Studienplanung werde dadurch erschwert.

Rechtlich war diesbezüglich festzustellen, dass im Universitätsgesetz (§ 59 Abs. 6) der Zeitpunkt der Festlegung und Kommunizierung von Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäben nur für Lehrveranstaltungsprüfungen geregelt ist, nicht aber für andere Prüfungsarten und hier insbesondere nicht für eine „Gesamtprüfung“, wie sie gegenständlich vorlag. Es wird daher angeregt, die angesprochene Bestimmung entsprechend zu ergänzen.

2.4 § 79 Abs. 1

Gemäß § 79 Abs. 1 UG ist eine Prüfung auf Antrag der Studierenden mit Bescheid aufzuheben, wenn im Hinblick auf diese Prüfung ein schwerer Mangel glaubhaft gemacht wird. Über einen solchen Antrag ist gemäß § 73 Abs. 1 AVG ohne unnötigen Aufschub längstens aber binnen sechs Monaten ab Einlangen bescheidförmig zu entscheiden. Ein oft monatelanges Zuwarten der Studierenden auf die Erledigung eines solchen Aufhebungsantrages stellt aber – insbesondere wenn es sich um den letztmöglichen Prüfungsantritt gehandelt hat - ein massives Erschwernis für die weitere Studien- und Lebensplanung der Studierenden dar.

Die Volksanwaltschaft regt daher an, § 79 Abs. 1 UG dahingehend zu ergänzen, dass über einen Antrag auf Aufhebung einer Prüfung längstens binnen vier Wochen zu entscheiden ist (vgl. 28. Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat (2004), Pkt. 4.1.3).

2.5 § 92

Im 33. Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat (2009), Pkt. 6.13.1.2.1, kritisierte die Volksanwaltschaft im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Entrichtung eines Studienbeitrages die Benachteiligung Studierender, die parallel zwei bzw. mehrere Studien betreiben.

So müssen diese einen Studienbeitrag entrichten, sobald sie in einer der betriebenen Studienrichtungen die vorgesehene Toleranzzeit gemäß § 91 Abs. 1 UG überschreiten. Selbst bei gutem Studienerfolg in allen betriebenen Studienrichtungen erfolgt kein Erlass des Studienbeitrages. Der Gesetzgeber berücksichtigt daher die Mehrbelastung solcher besonders leistungswilliger Studierender nicht.

Nachdem in der Folge die Aufnahme einer entsprechenden Erlass- bzw. Rückzahlungsbestimmung in das Universitätsgesetz bzw. in die Bezug habende Studienbeitragsverordnung nicht erfolgte, erließ das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eine „Richtlinie über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien“.

Nach dieser Richtlinie refundiert das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung auf Antrag den eingezahlten Studienbeitrag, wenn die betroffenen Studierenden in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten pro Studium positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens 8 Semesterstunden nachzuweisen. Die Antragsstellung ist/war ab dem Wintersemester 2010/11 (rückwirkend) für das Sommersemester 2010 möglich.

Die Volksanwaltschaft begrüßt die nunmehr geschaffene Möglichkeit einer Refundierung eines Studienbeitrages bei Mehrfachstudien.

Die Rückerstattung erfolgt allerdings im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. D.h., es besteht hier - anders als bei anderen gesetzlich festgelegten Erlass- bzw. Rückzahlungstatbeständen - für die Betroffenen im Ablehnungsfall kein im Rechtsmittelweg durchsetzbarer Rechtsanspruch.

Die Volksanwaltschaft spricht sich daher für eine Verankerung eines entsprechenden Erlass- bzw. Rückzahlungstatbestandes im Universitätsgesetz aus.

II. Studienförderungsgesetz

1. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

1.1 Z 1 (§ 30 Abs. 2 Z. 4 und 5)

Das Studienförderungsgesetz sieht derzeit die Anrechnung der Familienbeihilfe (und des Kinderabsetzbetrages) auf die Höchststudienbeihilfe immer dann vor, wenn die Familienbeihilfe nicht in Folge einer Überschreitung der Altersgrenze (Vollendung des 26. Lebensjahres) weggefallen ist.

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Berechnung der Studienbeihilfe von den Beträgen im Familienlastenausgleichsgesetz (Familienbeihilfe) und im Einkommensteuergesetz (Kinderabsetzbeträge) entkoppelt werden. Vorgesehen ist, dass die jährlich mögliche Höchststudienbeihilfe um einen Betrag von €2.532,- „bis zu dem Monat, in dem die Studierenden das 26. Lebensjahr vollendet haben“ vermindert werden soll.

Im Bereich des Studienförderungsgesetzes wird daher offenbar davon ausgegangen, dass die Familienbeihilfe weiterhin bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres ausbezahlt wird. Um hier eine Doppelförderung zu vermeiden, soll der Betrag von €2.532,-, welcher der Familienbeihilfe und dem Kinderabsetzbetrag entspricht, daher (weiterhin) von der Höchststudienbeihilfe abgezogen werden.

Dem vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, GZ BMWFJ-510101/0008-II/1/2010, Z 1-3, ist allerdings zu entnehmen, dass die Altersgrenze für den Bezug einer Familienbeihilfe für studierende Kinder vom vollendeten 26. auf das vollendete 24. Lebensjahr (mit bestimmten Ausnahmen) herabgesetzt werden soll.

Sollte diese Änderung im Familienlastenausgleichsgesetz erfolgen, würde dies für den Bereich der Studienbeihilfe anhand des vorliegenden Entwurfs bedeuten, dass bei Studierenden, die das 24. Lebensjahr bereits vollendet haben und denen auf Grund des Erreichens dieser Altersgrenze keine Familienbeihilfe mehr zusteht, der Familienbeihilfenbetrag samt Kinderabsetzbetrag trotzdem bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres von der Höchststudienbeihilfe abgezogen wird. Nach Vollendung des 26. Lebensjahres würde eine solche (fiktive) Anrechnung nicht mehr erfolgen.

Der Medienberichterstattung der letzten Wochen über die Behandlung von Studierenden, die Studienbeihilfenbezieherinnen bzw. Studienbeihilfenbezieher sind, war zu entnehmen, dass für diese Gruppe eine solche Kürzung der Förderungsleistungen im Sinne eines Verlustes der Familienbei-

hilfe und des Kinderabsetzbetrages mit dem vollendeten 24. Lebensjahr politisch nicht (mehr) beabsichtigt ist.

Die Volksanwaltschaft geht daher davon aus, dass die Bezug habenden Bestimmungen noch entsprechend überarbeitet werden. Die Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes und jene des Familienlastenausgleichsgesetzes wären demnach dahingehend abzustimmen, dass eine Familienbeihilfe, welche lediglich wegen der Überschreitung der im Familienlastenausgleichsgesetz vorgesehenen (herabgesetzten) Altersgrenze nicht ausbezahlt wird, weiterhin nicht auf die Höchststudienbeihilfe angerechnet wird.

2. Anregungen der Volksanwaltschaft im Zuge von Prüfverfahren, die im gegenständlichen Entwurf nicht berücksichtigt werden

2.1 § 4 Abs. 2

Im 25. Bericht an den Nationalrat und an den Bundesrat (2001), Pkt. 5.2.2.2, verwies die Volksanwaltschaft auf einen Beschwerdefall, in dem von einem österreichischen Staatsbürger bemängelt wurde, dass gem. § 4 Abs. 2 StudFG Personen, die keine EWR-Bürgerinnen/Bürger bzw. keine Flüchtlinge sind, nur dann österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern bei der Studienförderung gleichgestellt sind, wenn sie *„gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraums den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten“*.

Diese Gleichstellung sollte aus Sicht des Beschwerdeführers (seine Gattin ist weißrussische Staatsbürgerin) auch für Studierende gelten, bei denen diese Voraussetzungen nicht im Verhältnis zu einem Elternteil sondern zur Ehegattin bzw. zum Ehegatten gegeben sind.

Seit der Studienförderungsgesetznovelle BGBl. I Nr. 20/2006 gelten die dargestellten Einschränkungen nur mehr für Staatenlose, wohingegen bei Drittstaatsangehörigen nunmehr ein fünfjähriger Aufenthalt in Österreich für eine Gleichstellung ausreicht.

Nachvollziehbare Gründe dafür, einer/einem Staatenlosen eine Gleichstellung mit österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern zu verwehren, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 StudFG nicht im Hinblick auf ein Elternteil, sondern auf die Ehegattin bzw. den Ehegatten gegeben sind, liegen der Volksanwaltschaft nicht vor.

2.2 § 6 Z. 4

Die Volksanwaltschaft regt insbesondere im Hinblick auf eine steigende Lebenserwartung und Anhebungen des Pensionsantrittsalters in der Vergangenheit an, die Altersgrenze für den Bezug einer Studienbeihilfe (dzt. 30 bzw. 35 Jahre) auf ihre Zeitgemäßheit hin zu überprüfen (vgl. 33. Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat (2009), Pkt. 6.13.1.2.5).

2.3 §§ 8 und 9

Bereits erstmals im 19. Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat (1995), Pkt. 4.4.1.1, regte die Volksanwaltschaft an, bestimmte Zuwendungen, wie z.B. Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen, die ihrem Charakter nach nicht dafür vorgesehen erscheinen, den zumutbaren Unterhalt für studierende Kinder zu erhöhen, nicht in das Einkommen der unterhaltspflichtigen Personen einzurechnen. Diese Anregung bleibt aufrecht.

2.4 § 17 Abs. 1 und 4

Bereits seit dem 23. Bericht an den Nationalrat und an den Bundesrat (1999), Pkt. 3.2.1.2, verweist die Volksanwaltschaft darauf, dass es für Studierende, die zum Teil vor Jahren kurzfristig ein Studium betrieben, ohne dafür Studienbeihilfe zu beziehen, unverständlich ist, dass – soweit mehr als zwei Semester in diesem Studium inskribiert wurden und kein Ausnahmetatbestand gegeben ist – auf Grund der Regelung des § 17 Abs. 1 Z 2 StudFG der Studienbeihilfenanspruch wegfällt.

Zwar ist gemäß § 17 Abs. 4 StudFG idGF die (Wieder)Erlangung eines Studienbeihilfenanspruches nach einer gewissen Zeit möglich, es ist aber weiterhin zu hinterfragen, ob - zumindest in Fällen, in denen keine Studienbeihilfe bezogen wurde - ein solcher Studienwechsel überhaupt schaden soll.

2.5 § 26 ff

Die Volksanwaltschaft regte in ihrem 30. Bericht an den Nationalrat und an den Bundesrat (2006), Pkt. 14.1.3.1, an, die Einführung einer Wertsicherungsklausel im Sinne einer Anpassung an die jährlich steigenden Lebenshaltungskosten der Studierenden zu überdenken und hält diese Anregung aufrecht.

2.6 § 27 Abs. 1

Gem. § 27 Abs. 1 StudFG beträgt die Höchststudienbeihilfe für Studierende, die sich „*vor der ersten Zuerkennung*“ von Studienbeihilfe durch Einkünfte im Sinne des Studienförderungsgesetzes mindestens vier Jahre selbst erhalten haben (Selbsterhalterinnen- bzw. Selbsterhalterstipendium), monatlich € 606.-. In diesem Fall ist das elterliche Einkommen für die Berechnung der Studienbeihilfe nicht heranzuziehen.

Im 26. Bericht an den Nationalrat und an den Bundesrat (2002), Pkt. 5.2.5, verwies die Volksanwaltschaft auf den Umstand, dass die Wortfolge „*vor der ersten Zuerkennung*“ von der Studienbeihilfebehörde sowie vom zuständigen Bundesministerium - in durchaus zulässiger Weise - wörtlich ausgelegt wird.

Hat daher eine Studierende bzw. ein Studierender bereits einmal inskribiert, Studienbeihilfe (wenn auch nur kurzfristig) bezogen und sich erst danach vier Jahre zur Gänze selbst erhalten, so steht ihr/ihm nach Fortsetzung des Studiums bzw. Aufnahme eines neuen Studiums kein Selbsterhalterinnen- bzw. Selbsterhalterstipendium zu, sondern kommt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nur eine (in der Regel niedrigere) Studienbeihilfe unter Berücksichtigung des elterlichen Einkommens in Frage.

Dafür, dass aber unter diesen Voraussetzungen der Bezug einer erhöhten Studienbeihilfe für Selbsterhalterinnen bzw. Selbsterhalter nicht mehr möglich sein soll, liegen keine nachvollziehbaren sachlichen Gründe vor.

2.7 § 30 Abs. 2 Z. 2

Bei Selbsterhalterinnen und Selbsterhaltern wird zwar die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern bei der Berechnung der Höhe der Studienbeihilfe außer Acht gelassen, nicht aber das Einkommen einer allfälligen Ehegattin/eines Ehegatten bzw. einer eingetragenen Lebenspartnerin/eines Lebenspartners. Der Volksanwaltschaft scheint eine sachliche Rechtfertigung dieser Unterscheidung zwischen Unterhaltspflichten von Eltern, die nach einem 4-jährigen Selbsterhalt für die Studienbeihilfenhöhe nicht mehr relevant sein sollen, und jener von Ehegattinnen/Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnerinnen/Lebenspartnern fraglich (vgl. 33. Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat (2009), Pkt. 6.13.1.2.7).

2.8 § 30 Abs. 2 Z. 4

Im 27. Bericht an den Nationalrat und an den Bundesrat (2003), Pkt. 5.1.4, stellte die Volksanwaltschaft dar, dass in Fällen, in denen der Wegfall der Familienbeihilfe – anders als z.B. infolge nicht erbrachter Studienerfolgsnachweise und unabhängig von Altersgrenzen – nicht vom Studierenden zu vertreten ist, der Verweis auf die grundsätzliche Möglichkeit der Gewährung einer Studienunterstützung, auf welche kein Rechtsanspruch besteht, unbefriedigend erscheint. Für solche, wenn auch möglicherweise relativ seltenen, Fallkonstellationen sollte – durchaus in Zusammenschau mit den im Bereich der Familienbeihilfe offenbar anstehenden Neuregelungen – an einen Ersatz des Ausfalls der Familienbeihilfe dahingehend gedacht werden, dass eine Anrechnung auf die Höchststudienbeihilfe nicht erfolgt.

2.9 § 30 Abs. 6

Der monatliche Studienbeihilfenbetrag bis zu dem kein Anspruch auf Studienbeihilfe besteht („Bagatellgrenze“) beträgt derzeit €5,--.

Die Volksanwaltschaft wies in ihrem 31. Bericht an den Nationalrat und an den Bundesrat (2007), Pkt. 15.1.4, darauf hin, dass das Studienförderungsgesetz in verschiedenen Bestimmungen Zusatzleistungen vom Status einer „Studienbeihilfenbezieherin“ bzw. eines „Studienbeihilfenbezieher“ abhängig macht (z.B. Fahrtkostenzuschüsse, Versicherungskostenbeitrag, Beihilfe für Auslandsstudien etc.). Bei einer Unterschreitung der Bagatellgrenze steht keine Studienbeihilfe zu, weshalb auch die genannten Zusatzförderungen verloren gehen. Die Gründe, weshalb eine Bagatellgrenze trotz der bestehenden Automatisierung im Studienbeihilfenverfahren nach wie vor zwingend erforderlich wäre, sind für die Volksanwaltschaft nicht nachvollziehbar.

Es wird daher angeregt, den angeführten Mindestbetrag aus dem Gesetz zu eliminieren bzw. zumindest klarzustellen, dass auch bei einem unter €5,-- liegenden monatlichen Studienbeihilfenbetrag im Hinblick auf die angesprochenen Zusatzförderungen von einer „Studienbeihilfenbezieherin“ bzw. einem „Studienbeihilfenbezieher“ im Sinne des Studienförderungsgesetzes auszugehen ist.

2.10 § 39 Abs. 7

Im 25. Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat (2001), Pkt. 5.2.2.1, wurde angeregt, § 39 Abs. 7 StudFG dahingehend zu ändern, dass Erhöhungsanträge generell mit Ablauf des Monats wirksam werden, in dem das zur Erhöhung führende Ereignis eingetreten ist.

Dieser Anregung liegt die Überlegung zu Grunde, dass Studienbeihilfenbezieherinnen bzw. Studienbeihilfenbeziehern nicht deshalb eine an sich zustehende höhere Studienbeihilfe verwehrt sein soll, weil sie den erforderlichen Antrag in Unkenntnis der Möglichkeit eines Erhöhungsantrages bzw. dessen zeitlichen Wirksamwerdens erst verspätet einbringen.

2.11 § 68

Im 27. Bericht an den Nationalrat und an den Bundesrat (2003), Pkt. 5.1.4, verwies die Volksanwaltschaft auf den Umstand, dass die meist erst im Nachhinein erfolgende Auszahlung einer Studienunterstützung für die Betroffenen Härten mit sich bringen kann. Um Bedenken im Hinblick auf eine mangelnde Rückforderungsmöglichkeit im Falle, dass der erwartete Studienerfolg ausbleibt, zu entgegnen, wird angeregt, die Möglichkeit einer bescheidförmigen Rückforderung einer Studienunterstützung - so wie sie bereits bei Studienabschluss-Stipendien gegeben ist - vorzusehen.

2.12 Abfrage personenbezogener Daten

Die Volksanwaltschaft stellte im Zuge eines Beschwerdeprüfverfahrens (VA BD-WF/0026-C/1/2010, BMWF-10.355/0017-III/4a/2010) fest, dass in einem Datenblatt betreffend die Beantragung einer Studienbeihilfe dem Vater, der Mutter bzw. der Ehegattin/dem Ehegatten der Studienbeihilfenwerberinnen bzw. Studienbeihilfenwerber aufgetragen wird, Angaben zu ihrer höchsten abgeschlossenen Ausbildung sowie zum Beruf im Bezug habenden Kalenderjahr zu machen.

Der dagegen erhobenen Beschwerde war dahingehend Recht zu geben, als eine Rechtsgrundlage für die Abfrage dieser personenbezogenen Daten vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nicht dargelegt werden konnte. Zudem war auf Grund der Gestaltung des Datenblattes für die Betroffenen nicht erkennbar, dass es sich hierbei um – wie vom Bundesministerium ausgeführt - „freiwillige“ Angaben handelte, welche keinen Einfluss auf die Bearbeitung des Studienbeihilfenantrages haben.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung führte dazu aus, dass die abgefragten Angaben für das Bundesministerium und auch für den Nationalrat als Planungsgrundlage für die Weiterentwicklung der Studienförderung von großer Bedeutung seien und weiterhin erhoben werden sollen. Es sei im Hinblick auf die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage beabsichtigt, im Zuge der nächsten Novelle des Studienförderungsgesetzes einen entsprechenden Vorschlag an den Nationalrat heranzutragen.

Die vorliegende Novelle enthält eine diesbezügliche Bestimmung nicht, weshalb nochmals auf die Notwendigkeit einer entsprechenden gesetzgeberischen Maßnahme hingewiesen wird.

Der Vorsitzende:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Kostelka', written in a cursive style.

Volksanwalt Dr. Peter KOSTELKA